VERFASSUNG

des Kantons Uri

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

ı.

Die Verfassung des Kantons Uri vom 28. Oktober 1984¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 21 Absatz d und e (neu)

- d) das Landgericht;
- e) das Obergericht.

Artikel 22

aufgehoben

Artikel 30 Absatz 1

Wahlen und Abstimmungen des Kantons werden an der Urne getroffen.

Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe b und c

- b) die Landgerichtspräsidien;
- c) das Landgericht;

Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b, c und d

¹Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch:

- b) Landgerichtspräsidium;
- c) aufgehoben
- d) das Landgericht;

-

¹ RB 1.1101

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt gleichzeitig mit der Revision des 2. Kapitels (Gerichtsbezirke) des Gesetzes über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)² 2018 in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt sie dahin. Die Änderung der Kantonsverfassung ist von der Bundesversammlung zu gewährleisten.³

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Roger Nager

Der Kanzleidirektor-Stv.: Adrian Zurfluh

² RB 2.3221

 $^{^{\}rm 3}$ Von der Bundesversammlung gewährleistet am ...